

Allgemeine Mietbedingungen Mietmaterial

Übergabe der Mietsache

- Vor der Ausgabe wird das Mietmaterial auf Vollständigkeit geprüft. Der Mieter bestätigt den Erhalt des Materials mit seiner Unterschrift. Bei der Rückgabe wird das Mietmaterial erneut geprüft.
- Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt der An- und Rücktransport der Mietgegenstände durch den Mieter.
- Der Mieter ist verantwortlich für das Mietmaterial von der Ausgabe bis zur Rückgabe. Die Besitzrechte bleiben bei der Stadthalle Chur AG.

Haftung

- Der Mieter haftet für den Verlust des Mietmaterials. Bei beschädigtem Material werden dem Mieter die Reparaturkosten in Rechnung gestellt.
- Der Mieter ist verpflichtet dem Mietmaterial Sorge zu tragen. Bei Diebstahl oder Verlust ist der Mieter verpflichtet, einen Polizeirapport erstellen zu lassen.
- Die Mietsache ist während der gesamten Mietdauer auf Kosten des Mieters in abgeschlossener oder bewachter Umgebung zu halten. Der Mieter haftet für jede Beschädigung und jeden Mangel an der Mietsache, welche bei Übernahme nicht angezeigt wurden. Er haftet ebenfalls für Verlust der Mietsache.

Rückgabe der Mietsache

- Der Mieter verpflichtet sich, die Gegenstände pfleglich zu behandeln und in einwandfreiem, gereinigtem und sortiertem Zustand vollständig zurückzugeben.
- Mit der Rücknahme des Mietobjekts bestätigt die Stadthalle Chur AG nicht, dass dieses ohne Mängel zurückgegeben wurde. Die Stadthalle Chur AG behält sich ausdrücklich vor, das Mietobjekt eingehend zu prüfen und durch den Mieter verursachte Schäden nach zu Belasten.
- Dem Mieter ist es untersagt, das Mietverhältnis an Dritte abzutreten oder die Mietsache unterzuvermieten.
- Dem Mieter ist es untersagt, Veränderungen an der Mietsache vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- Die Mietsache ist nach Mietende zur vereinbarten Zeit unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben.

Gerichtsstand

- Für alle Auseinandersetzungen aus diesen Mietbedingungen gilt der Gerichtsstand Chur.

Chur, 22. August 2023
Stadthalle Chur AG